

**Verbraucherinformationen für
die Kfz-Versicherung**

Ausgabe 09/2023

www.admiraldirekt.de

Inhaltsverzeichnis der Verbraucherinformationen:

Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	Seite 3
Widerrufsbelehrung	Seite 4
A. Besondere Kundeninformationen	Seite 5 bis 6
B. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	Seite 7 bis 57
C. Satzung der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.	Seite 58 bis 60
D. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen	Seite 61 bis 62
E. Nutzungsbedingungen Kundenportal „Mein AdmiralDirekt“	Seite 63
F. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)	Seite 64 bis 65
G. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH	Seite 66 bis 67

AdmiralDirekt – Eine Marke der Itzehoer Versicherungen

AdmiralDirekt ist die Direktvertriebstochter der Itzehoer Versicherungen. Wir sind auf die Versicherung von privat genutzten Personenkraftwagen (Pkw) und auf Rechtsschutzversicherungen im Bereich Privat, Verkehr, Beruf und Wohnen spezialisiert.

Wir bieten günstige und leistungsstarke Kfz- und Rechtsschutzversicherungen über Internet, Telefon, Preisvergleichsportale und Maklerpools an.

Service ist uns wichtig: Ob telefonisch oder digital, wir sind gerne für Sie da.

Telefonisch erreichen Sie unseren Kundenservice werktags in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr und unseren Schadensservice in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr.

Innerhalb und außerhalb unserer telefonischen Servicezeiten bieten wir Ihnen eine Vielzahl digitaler Services.

Am Telefon und auf unserer Webseite steht Ihnen unser digitaler Sprach- und Chat Assistent rund um die Uhr zur Verfügung.

In Ihrem persönlichen Servicebereich „Mein AdmiralDirekt“ können Sie

- jederzeit und überall Ihre Verträge einsehen und Vertragsdokumente runterladen,
- einfach und schnell persönliche Daten ändern – Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung,
- bequem rund um die Uhr Änderungen an Ihren Vertragsdaten vornehmen,
- einen Schaden melden,
- oder unkompliziert einen Fahrzeugwechsel vornehmen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AdmiralDirekt.de GmbH, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe oder per Telefax an 02203 5002159 oder per E-Mail an service@admiraldirekt.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die AdmiralDirekt hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die AdmiralDirekt in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die AdmiralDirekt hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der AdmiralDirekt oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und der AdmiralDirekt betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Die AdmiralDirekt hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Beitrag nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Beitrags ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Beitrags;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

1. Identität des Risikoträgers

Risikoträger der Kfz-Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Fahrerunfallversicherung, Fahrerschutzversicherung, dem Auslandsschadenschutz sowie der Schutzbriefversicherung ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, vertreten durch den Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer und Frank Thomsen, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 0037 IZ.

2. Ladungsfähige Anschrift, Vermittlung, Kundenservice und Schadenregulierung

AdmiralDirekt.de GmbH, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Telefon: 02203 5000, E-Mail: service@admiraldirekt.de.

Sitz der Gesellschaft: Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 6439 PI.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Geschäftsführer: Thomas Vogel und Stephanie Adolpffs. Die AdmiralDirekt.de GmbH ist als gebundene Versicherungsvertreterin mit Erlaubnis gemäß § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung registriert. Zentrale Registerstelle: Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon: 030 203080, Internet: www.vermittlerregister.info. Die Registrierung kann auf der Homepage des Vermittlerregisters unter dem Link „Suche“ und der Eingabe der Registrierungsnummer D-C858-B6LIG-48 überprüft werden. Die AdmiralDirekt.de GmbH ist eine 100 %-ige Tochter der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG. Sie bietet im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhält für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrags keine Provision oder Vergütung.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers

Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften und sonstigen Geschäften, die hiermit in engem Zusammenhang stehen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**a) Versicherungsbedingungen**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in denen auch die Tarifbestimmungen (z. B. Merkmale zur Beitragsberechnung) enthalten sind.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Risikoträgers**Kfz-Haftpflicht**

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen nach einem Schaden durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Personenkraftwagens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz (eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens) in Anspruch genommen wird.

Kaskoversicherung

Soweit vereinbart ist der im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführte Personenkraftwagen versichert gegen Schäden durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Vulkanausbruch, Zusammenstoß mit Haarwild und Tierbiss. Bei einer vereinbarten Vollkaskoversicherung wird der Versicherungsschutz noch auf Schäden durch Unfall und mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen erweitert.

Schutzbriefversicherung

Soweit vereinbart übernimmt der Versicherer Kosten bei Ausfall des versicherten Personenkraftwagens.

Fahrerunfallversicherung

Soweit vereinbart besteht Versicherungsschutz bei Unfällen für die versicherte Person.

Fahrerschutzversicherung

Soweit vereinbart sind Personenschäden versichert, die der Fahrer des versicherten Personenkraftwagens erleidet.

Auslandsschadenschutz

Soweit vereinbart reguliert die AdmiralDirekt GmbH bei einem Unfall im Ausland, den ein Unfallgegner verursacht hat, den Personenschaden einer versicherten Person und den Sachschaden am versicherten Personenkraftwagen für den der Unfallgegner einzutreten hat.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu zahlende Beitrag wird im Antrag, dem Versicherungsschein einschließlich evtl. Nachträgen genannt.

6. Kosten für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Entfällt

7. Einzelheiten zum Beitrag

Beiträge können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

8. Gültigkeit von Informationen

Für unser Angebot gewähren wir Ihnen grundsätzlich bis zum beantragten Versicherungsbeginn eine Beitragsgarantie.

9. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags seitens des Versicherers (Versicherungsschein oder Annahmeerklärung) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die vollständige Widerrufsbelehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Widerrufsfolgen und weitere besondere Hinweise finden Sie auf Seite 3 dieser Verbraucherinformationen für die Kfz-Versicherung.

11. Laufzeit des Vertrags und 12. Kündigungsbedingungen

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Die Dauer des Vertrags beträgt grundsätzlich ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt wurde.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf dem Vertragspartner zugegangen sein.

13. Anwendbares Recht für die vorvertraglichen Beziehungen und 14. Anwendbares Recht für den Vertragsabschluss

Sowohl für die Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen als auch für den Vertragsabschluss gilt deutsches Recht.

15. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

16. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

- a) Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
- b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Neben der Anrufung von Ombudsmann oder BaFin bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei Rechtsstreitigkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

17. Finanzaufsicht über den Risikoträger

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

18. Datenübermittlung

Die Antrags- bzw. Vertragsdaten (Name/Vorname/Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezogen und genutzt.

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	10
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen	10
A.1.1	Was ist versichert?	10
A.1.2	Wer ist versichert?	11
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.1.5	Was ist nicht versichert?	11
A.1.6	Was ist zusätzlich versichert?	12
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Pkw	12
A.2.1	Was ist versichert?	12
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	13
A.2.3	Wer ist versichert?	15
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	15
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	19
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	20
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	20
A.2.9	Was ist nicht versichert?	20
A.3	Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	21
A.3.1	Was ist versichert?	21
A.3.2	Wer ist versichert?	21
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	21
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	21
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 Kilometer Entfernung	22
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 Kilometer Entfernung	22
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	23
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels	24
A.3.10	Was ist nicht versichert?	24
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	24
A.3.12	Verpflichtung Dritter	24
A.4	Fahrerunfallversicherung	24
A.4.1	Was ist versichert?	24
A.4.2	Wer ist versichert?	25
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	25
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Fahrerunfallversicherung?	25
A.4.5	Leistung bei Invalidität	25
A.4.6	Leistung bei Tod	26
A.4.7	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	27
A.4.8	Fälligkeit unserer Zahlung	27
A.4.9	Zahlung für eine mitversicherte Person	27
A.4.10	Was ist nicht versichert?	27
A.5	Fahrschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	28
A.5.1	Was ist versichert?	28
A.5.2	Wer ist versichert?	29
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	29
A.5.4	Was leisten wir in der Fahrschutzversicherung?	29
A.5.5	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person	29
A.5.6	Was ist nicht versichert?	29
A.6	Auslandsschadenschutz	30
A.6.1	Was ist versichert?	30
A.6.2	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	30
A.6.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	30
A.6.4	Versicherte Personen	30
A.6.5	Versichertes Fahrzeug	31
A.7	Leistungsupdategarantie	31
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	31
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	31
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	31

C	Beitragszahlung	32
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	32
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	32
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	32
C.4	Zahlungsperiode	32
C.5	Zahlung bei Lastschriftverfahren	32
C.6	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	32
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Pkw und Folgen einer Pflichtverletzung	33
D.1	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw?	33
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	33
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	33
D.1.3	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	33
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	33
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	34
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	34
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	34
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	34
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	35
E.1.4	Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung	35
E.1.5	Zusätzlich in der Fahrerunfallversicherung	35
E.1.6	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	35
E.1.7	Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz	36
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	36
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	37
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall	37
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	37
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	38
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	39
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	39
G.5	Zugang der Kündigung	39
G.6	Beitragsberechnung nach Kündigung	40
G.7	Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?	40
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	40
H	Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	40
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	40
H.2	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	41
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	41
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	41
I.2	Ersteinstufung	41
I.3	Jährlich Neueinstufung	41
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	42
I.5	Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?	42
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	43
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	45
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	45
J	Beitragsänderung aufgrund von Tarifierpassungen	45
J.1	Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen	45
J.2	Beitragsberechnung nach dem Wohnort des Hauptfahrers	46
J.3	Tarifänderung	46
J.4	Kündigungsrecht	46
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	46
J.6	Änderung der Tarifstruktur	47

K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand	47
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	47
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	47
K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	47
K.4	Änderung der Art und Verwendung des Pkw	48
K.5	Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand	48
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	48
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	48
L.2	Gerichtsstände	49
M	Bedingungsänderung	49
N	Zusammensetzung der Tarife	49
N.1	Premium Tarif	49
N.2	Komfort Tarif	50
N.3	Basis Tarif	50
O	Multicar-Rabatt/Zweitwagenbonus	50
O.1	Multicar-Rabatt	50
O.2	Zweitwagenbonus	50
P	Besondere Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	51
P.1	Was ist versichert?	51
P.2	Wer ist versichert?	51
P.3	Versicherungssumme	51
P.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	51
P.5	Was ist nicht versichert?	51
P.6	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	52
P.7	Beitragszahlung	52
P.8	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Pkw?	52
P.9	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	52
P.10	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	52
P.11	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall	52
P.12	Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	52
P.13	Schadenfreiheitsrabatt-System	52
P.14	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	52
P.15	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	53
P.16	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	53
P.17	Bedingungsänderung	53
Q	bessergrün	53
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		54
1	Einstufung des Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	54
2	Rückstufung des Pkw im Schadenfall	55
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		56
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen		57

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1), die Fahrerschutzversicherung (A.5), den Auslandsschadenschutz (A.6)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbriefversicherung (A.3)
- Fahrerunfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihren Pkw abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Kommt es zu einem Schadenereignis, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Fahrer selbst oder der Pkw automatisiert oder autonom gefahren ist. Versicherungsschutz besteht, wenn beispielsweise eine der folgenden Ursachen zu einem versicherten Schadenereignis führt, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind:

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler.
- Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion.
- Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Pkw versagen.
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler.
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Pkw.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Pkw

- a) Personen verletzt oder getötet werden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden)

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Pkw gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Scheitern der Schadenregulierung an Ihrem Verhalten

A.1.1.5 Für den Fall, dass die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, sind wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern wir Sie hierauf hingewiesen haben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.6 Ist mit dem versicherten Pkw ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Pkw abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Pkw löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mietfahrzeuge im Ausland

Sofern der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart ist, ist das Führen fremder gemieteter Pkw im Ausland (Mallorca-Police) mitversichert.

A.1.1.7 Die Versicherung eines Pkw umfasst auch Schäden, die Sie als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer vorübergehenden Reise innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A 1.4.1, aber ohne Deutschland verursachen, soweit nicht aus einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz besteht ab Beginn der Anmietung für eine Dauer von höchstens zwei Monaten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Pkw
- b) den Eigentümer des Pkw
- c) den Fahrer des Pkw
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn der Pkw mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
- f) den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.6 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können mit Ausnahme des Auslandsschadenschutzes Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?*Höchstzahlung*

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein/ Nachtrag entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?*Vorsatz*

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.5 dar.

Beschädigung des versicherten Pkw

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Pkw.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Pkw verbundenen Anhängers oder Auflegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Pkw ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Pkw befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Pkw üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Pkw zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Pkw verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?

In Ergänzung und Abänderung von A.1.5.6 AKB umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung im Komfort Tarif und im Premium Tarif für Pkw auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen an Ihren eigenen Sachen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert sind Schäden an

- anderen eigenen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen,
- Ihnen gehörenden Gebäuden und
- sonstigen eigenen Sachen, sofern sich diese zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden haben.

Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht nur dann, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde;
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann.

Im Falle eines Eigenschadens sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Ihre Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 300 € je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt im Komfort Tarif 150.000 € und im Premium Tarif 200.000 €.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Pkw**A.2.1 Was ist versichert?****A.2.1.1 Ihr Pkw**

Versichert ist Ihr Pkw gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Pkw ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Pkw eingebaute oder fest am Pkw angebaute Fahrzeugteile, die bereits vom Kfz-Hersteller serienmäßig mit dem Pkw ausgeliefert werden und üblicherweise zum Pkw und dessen Ausstattung gehören.
- b) Fest im Pkw eingebautes oder am Pkw angebautes oder im Pkw unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Pkw dient (z. B. Schonbezüge, Pannenset) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c) Im Pkw unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel).
- d) Folgende auch außerhalb des Pkw unter Verschluss gehaltene Teile, jedoch nur soweit Sie nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung) eine Entschädigung beanspruchen können:
 - Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckträger, Dachzelt, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis c) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörender Antriebs-Akkumulator ^{*)} sowie Ladestation (z. B. Wallbox, Induktionsplatte), Ladekabel und Ladeadapter für den Antriebs-Akkumulator ^{*)} des versicherten Pkw.Für fest installierte Ladestationen (z. B. Wallbox, Induktionsplatte) gilt:
Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht auch, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden.

^{*) Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.}

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Teile sind mitversichert, wenn sie im Pkw fest eingebaut oder am Pkw fest angebaut sind.

Die unter a) bis c) aufgeführten Teile sind

- im Basis Tarif bis zu einem Gesamtneuwert von 3.000 € brutto,
- im Komfort Tarif bis zu einem Gesamtneuwert von 6.000 € brutto und
- im Premium Tarif bis zu einem Gesamtneuwert von 20.000 € brutto

mitversichert.

Die unter b) und c) genannten Teile sind nur versichert, wenn und soweit der Einschluss vereinbart ist und sie im Versicherungsschein/Nachtrag ausdrücklich genannt werden:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Pkw führen,
- c) individuell für den Pkw angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) behindertengerechte Umbauten.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Pkw durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?**A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Pkw einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Pkw aufgrund räuberischer Erpressung. Auch im Fall von Jamming oder Relay Attack besteht Versicherungsschutz für die Entwendung des Fahrzeugs und seiner mitversicherten Fahrzeugteile (nicht für die Entwendung von sonstigen Gegenständen).
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter der Pkw weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, den Pkw zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Vulkanausbruch

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch oder Vulkanausbruch auf den Pkw.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- und Eismassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdrutsch (z. B. Muren) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen den Pkw geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

A.2.2.1.5 Ist der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Tieren aller Art versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Pkw. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Pkw durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Schäden durch Tierbiss

A.2.2.1.8 Versichert sind unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterialien des Pkw. Folgeschäden sind nicht versichert.

Folgeschäden durch Tierbiss

A.2.2.1.9 Ist der Premium Tarif vereinbart, sind über A.2.2.1.8 hinaus auch die durch Tierbiss verursachten Folgeschäden versichert.

Ist der Komfort Tarif vereinbart, sind über A.2.2.1.8 hinaus auch die durch Tierbiss verursachten Folgeschäden bis zu einer Summe von 25.000 € brutto versichert.

Vignette oder Umweltplakette

A.2.2.1.10 Ist der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart und ist infolge eines Glasbruchs die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz. Folgeschäden sind nicht versichert.

Parkschadenschutz

A.2.2.1.11 Ist der Premium Tarif vereinbart, können Sie für einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle) das Smart-Repair-Verfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Schaden nach den Regeln der Smart-Repair-Methode (Lackschadenfreies Herausdrücken bzw. Ziehen von Dellen in Blechen oder punktuelle Instandsetzung von kleinen Beschädigungen der Fahrzeugoberflächenlackierung) zu beseitigen ist, die Reparatur dieses Schadens in einer Werkstatt aus unserem Partnerwerkstattnetz durchgeführt wird und den Gesamtbetrag von 300 € einschließlich Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz ist auf einen Schaden pro Versicherungsjahr und Reparaturkosten von maximal 300 € einschließlich Mehrwertsteuer begrenzt. Von diesen Reparaturkosten tragen Sie einen Eigenanteil von 50 €. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 gilt nicht.

Ladekarten, Ladekabel und Ladeadapter von Elektro- oder Hybridfahrzeugen

A.2.2.1.12 Ist der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart, ist bei Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug zusätzlich versichert

- der Diebstahl des Ladekabels und Ladeadapters während des Ladevorgangs und
- die Entwendung der Ladekarte (keine Prepaid-Karte) anlässlich eines Diebstahls aus Ihrem Fahrzeug. Wir übernehmen die Kosten für eine neue Karte. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.1.13 Ist der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart, ist bei Ihrem Fahrzeug zusätzlich die Entwendung der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus einem Kraftfahrzeug - oder durch Raub versichert. Wir übernehmen die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser (einschließlich Schlüssel) und/oder der Umcodierung.

Autoinhaltsversicherung

A.2.2.1.14 Ist der Premium Tarif vereinbart, besteht bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 € Versicherungsschutz auch für Gegenstände, die Sie und berechnigte Insassen des Fahrzeugs für den ausschließlich persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen (gewerblich und beruflich genutzte Gegenstände sind nicht mitversichert). Nicht versichert sind Zahlungsmittel, Ausweispapiere, Urkunden, Uhren und Schmuck. Bei Entwendung nach A.2.2.1.2 sind sonstige Wertsachen und elektronische Geräte nur versichert, wenn das Fahrzeug abgestellt ist und wenn die Sachen sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum oder Fahrzeuginnenraum befunden haben.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsnehmer keine oder keine vollständige Leistung von Dritten (z. B. Hausratversicherung) erlangen kann.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Pkw einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Pkw durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Pkw, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Pkw, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem Pkw und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Beispiel: Schäden an der Ladekante beim Beladen des Kofferraums des Pkw.

Reifenplatzer im Komfort Tarif oder Premium Tarif

Ist der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart, gelten Reifenplatzer inklusive der daraus entstehenden Folgeschäden am Fahrzeug auch als Unfallschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, den Pkw zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

*Schäden am Antriebs-Akkumulator *) eines Elektro- oder Hybrid-Pkw*

A.2.2.2.4 Ist der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart, sind zusätzlich alle Gefahren versichert, durch die der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw beschädigt oder zerstört werden kann.

Ausgenommen davon sind jedoch Schäden durch

- Verschleiß, Abnutzung,
- Konstruktions- oder Materialfehler und
- chemische Reaktionen.

Im Komfort Tarif beträgt die maximale Entschädigungsleistung 25.000 €.

*) Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Pkw oder von mitversicherten Pkw-Teilen, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Pkw. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?*Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Pkw. Restwerte verbleiben in Ihrem Eigentum und sind durch Sie selbst zu verwerten bzw. zu veräußern.

Lassen Sie Ihren Pkw trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Außerdem übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs, wenn kein Restwert erzielbar ist.

Kauf-/Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 a) Sofern Sie den Komfort Tarif vereinbart haben, zahlen wir bei Pkw, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Sofern Sie den Premium Tarif vereinbart haben, zahlen wir bei Pkw, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 36 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs.

b) Wir zahlen den Neupreis Ihres Pkw gemäß A.2.5.6, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzung für die Neupreisentschädigung ist, dass sich der Pkw bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs.

Sofern Sie den Komfort Tarif vereinbart haben,

- gilt für die Neupreisentschädigung für Ihren Pkw eine Frist von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung,
- zahlen wir zusätzlich die Überführungs- und Zulassungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €.

Sofern Sie den Premium Tarif vereinbart haben,

- gilt für die Neupreisentschädigung für Ihren Pkw eine Frist von 36 Monaten nach dessen Erstzulassung,
- zahlen wir zusätzlich die Überführungs- und Zulassungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kauf- oder Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Pkw oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn der Pkw zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine sich selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Pkw dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Pkw im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Pkw in der Ausstattung des versicherten Pkw aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Pkw nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?

A.2.5.1.9 Die GAP-Versicherung kann nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen privat geleasteten Pkw über unsere Voll- oder Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden.

Haben Sie die GAP-Versicherung in Kombination

- mit unserer Teilkaskoversicherung abgeschlossen, gelten die unter A.2.2.1 genannten Teilkasko-Gefahren,
- mit unserer Vollkaskoversicherung abgeschlossen, gelten die unter Abschnitt A.2.2.2 genannten Vollkasko-Gefahren.

Hinweis: In Kombination mit unserem Werkstattbonus nach A.2.5.2.5 ist der Abschluss unserer GAP-Versicherung nicht möglich.

Was ist versichert?

A.2.5.1.9.1 Versichert ist Ihr geleaster Pkw gegen Totalschaden und Totaldiebstahl während der Laufzeit Ihres Leasingvertrags.

Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.5.1.9.2 Im Schadenfall (Totalschaden und Totaldiebstahl) ersetzen wir den am Schadentag noch offenen Leasingrestbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung, der Rest- und Altteile des Pkw und der Selbstbeteiligung.

Was ist der Leasingrestbetrag?

A.2.5.1.9.3 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten zum Zeitpunkt des Schadenfalls sowie der anteiligen Restrate, dem abgezinsten Leasingrestwert und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Leasingraten.

Was wird nicht entschädigt?

A.2.5.1.9.4 Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung und Glasschäden (GlasRepair)?**Reparatur**

A.2.5.2.1 Wird der Pkw beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn der Pkw vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b).
- b) Wenn der Pkw nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Hierbei sind mittlere und ortsübliche Stundenverrechnungssätze zu Grunde zu legen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Kauf-/Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung Ihres Pkw ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Pkw nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a) oder A.2.5.2.1.b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Ist der Komfort Tarif oder der Premium Tarif vereinbart, verzichten wir auf den Abzug neu für alt.

Glasschäden (GlasRepair)

A.2.5.2.4 Für die Behebung von Glasbruchschäden an Ihrem Pkw gelten die folgenden Bedingungen:

A.2.5.2.4.1 Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw ersetzen wir Ihnen nur gegen Vorlage einer detaillierten Werkstattrechnung bis maximal zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts Ihres Pkw. Für die Beseitigung des Schadens benennen wir Ihnen eine Werkstatt und Sie erteilen dieser Werkstatt den Auftrag zur Schadensbehebung.

Lassen Sie Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in unserer Glaspartnerwerkstatt beheben, erstatten wir nach Vorlage der detaillierten Werkstattrechnung 75 % der Kosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.5.2.4.2 Sofern Ihr Pkw im Ausland nach einem Bruchschaden an den Scheiben nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher ist, findet bei der Schadenbehebung der Absatz A.2.5.2.4.1 keine Anwendung.

A.2.5.2.4.3 Ist bei einem Totalschaden des Pkw auch ein Glasbruch entstanden, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zu Wiederbeschaffungswert des gesamten Pkw ergibt.

A.2.5.2.4.4 Bei Bruchschäden an sonstigen Glasteilen Ihres Pkw, z. B. Scheinwerfern, Panoramadächern oder Spiegeln, finden die Abschnitte A.2.5.2.4.1 und A.2.5.2.4.2 keine Anwendung.

Kaskoversicherung mit Werkstattbonus

A.2.5.2.5 Haben Sie für Ihre Kaskoversicherung den Werkstattbonus vereinbart, gilt Folgendes:

Wir benennen eine Werkstatt, die für die Reparatur Ihres Pkw zuständig ist. Dieser Werkstatt erteilen Sie den Reparaturauftrag. Die Kosten der Reparatur Ihres Pkw übernehmen wir abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Sollten Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht organisieren können oder die Reparatur aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, in einer anderen Werkstatt durchführen lassen, erstatten wir 75 % der Reparaturkosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Ermittlung der Entschädigungsgrenze bei Fahrzeugreparatur richtet sich nach A.2.5.2.1 a) unter Zugrundelegung der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten.

Wenn Sie den Kaskoschaden nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren lassen, ersetzen wir im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A.2.5.2.1 b) die Kosten in der Höhe, wie sie bei Reparatur in der von uns benannten Partnerwerkstatt bei vollständiger und fachgerechter Instandsetzung des Schadens entstanden wären. Bei Glasbruchschäden erfolgt die Erstattung ausschließlich nach Vorlage einer detaillierten Werkstattrechnung. Bitte beachten Sie hierzu auch A.2.5.2.4.

Der Absatz A.2.5.2.5 findet bei Schadenfällen außerhalb Deutschlands, bei denen Ihr Pkw, dessen mitversicherte Teile oder nicht serienmäßige Veränderungen beschädigt werden, keine Anwendung.

Sie erhalten folgende Zusatzleistungen im Schadenfall (gilt nicht für Schäden an der Verglasung):

- 6 Jahre Garantie auf die Reparatur,
- fachgerechte Reparatur mit Originalersatzteilen,
- direkte Abrechnung zwischen Werkstatt und uns,
- kleines Ersatzfahrzeug,
- Abholung des Fahrzeugs,
- Reinigung des Fahrzeugs innen und außen,
- Transportservice für den Fahrer (sofern erforderlich),
- Rückführung des Fahrzeugs.

Die Zusatzleistungen werden bei der Reparaturdurchführung unentgeltlich von der Partnerwerkstatt erbracht. Einen Ausgleichsanspruch bei Nichtinanspruchnahme der Zusatzleistungen haben Sie nicht.

Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten/Beilackierung

A.2.5.2.6 a) Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten zum Lackierer ersetzen wir nur, wenn Sie diese tatsächlich auch entrichtet haben.

b) Die Beilackierung angrenzender Teile ersetzen wir nur gegen Vorlage einer Reparaturrechnung und sofern sie für eine sach- und fachgerechte Reparatur erforderlich ist.

Schäden an Software durch einen Hackerangriff

A.2.5.2.7 Haben Sie für Ihren Pkw eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen und ist der Premium Tarif vereinbart, zahlen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein Software-Update, wenn die Software durch einen Hackerangriff beschädigt wurde.

Zusätzliche Leistungen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen im Komfort Tarif und Premium Tarif

A.2.5.2.8 Ist der Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart, zahlen wir bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zusätzlich folgende Kosten aufgrund eines versicherten Schadenereignisses:

a) Zustandsdiagnostik

Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation.

Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Insgesamt ist unsere Leistung auf den Betrag von 1.500 € begrenzt.

b) Kosten für Wassercontainer

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

c) Fahrzeugabstellungskosten

Zusätzlich erstatten wir bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
- Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

d) Ausbaurückbaukosten zur Entsorgung

Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, zahlen wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist und das Fahrzeug keinen Totalschaden erlitten hat und deshalb kein Restwert erzielbar ist.

*Miet- oder Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator *) eines Pkw mit ausschließlich Elektro-Antrieb im Premium Tarif*

A.2.5.2.9 Ist der Premium Tarif vereinbart, erstatten wir die anteiligen Miet- oder Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator, sofern der Fahrzeugbetrieb durch ein versichertes Schadenereignis nicht möglich ist und sich der versicherte Pkw zur Reparatur in einer Werkstatt befindet. Die Erstattung ist auf maximal 3 Monate begrenzt. Bei einer Reparaturdauer von länger als 4 Wochen ist ein Reparaturablaufplan durch die reparierende Werkstatt vorzulegen.

*) Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung*Wiederauffinden des Pkw*

A.2.5.5.1 Wird der entwendete Pkw innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Pkw verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Pkw, wenn er in einer Entfernung von mehr als 50 Kilometern (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Kilometer (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Pkw zum Fundort.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird der Pkw wieder aufgefunden, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.4 Müssen Sie den Pkw nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie der Eigentümer des Pkw bleiben wollen oder
 - ein Anderer der Eigentümer des Pkw ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.
- Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Pkw auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Pkw nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Überführungs- und Zulassungskosten über A.2.5.1.2 b) hinaus, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie der unreparierte Pkw verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Allgemein

A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Glasreparatur

A.2.5.8.2 Abweichend von A.2.5.8.1 verzichten wir in der Teilkasko bei Glasbruchschäden auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung an der Scheibe nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) beseitigt wird. Voraussetzung für den Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist in allen Tarifen, dass wir eine Werkstatt benennen, die für die Reparatur des Glasbruchs zuständig ist und Sie dieser Werkstatt den Reparaturauftrag erteilen. Weitere wichtige Informationen zur Behebung von Glasbruchschäden finden Sie unter A.2.5.2.4.

Zusätzliche Selbstbeteiligung bei nicht im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Fahrern

A.2.5.8.3 Für den Fall, dass ein Kaskoschaden nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Haarwild), A.2.2.1.5 (nur Komfort Tarif oder Premium Tarif: Zusammenstoß mit allen Tieren) oder nach A.2.2.2.2 (Schäden durch Unfall) durch einen Fahrer verursacht wurde, der nicht zu den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Fahrern gehört, ist eine Selbstbeteiligung in der Höhe von 1.500 € vereinbart.

Die Selbstbeteiligung nach diesem Absatz gilt zusätzlich zu einer nach A.2.5.8.1 vereinbarten Selbstbeteiligung. Die zusätzliche Selbstbeteiligung gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass der von der Nutzung ausgeschlossene Fahrer den versicherten Pkw ohne Ihre Kenntnis oder ein sonstiges Verschulden Ihrerseits genutzt hat. Die Selbstbeteiligung gilt ebenfalls nicht für die Nutzung des versicherten Pkw anlässlich eines unvorhersehbaren medizinischen Notfalls. Eine durch Alkohol oder andere berauschende Mittel herbeigeführte Fahruntüchtigkeit gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Regelung.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden.

Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist der Pkw entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob er wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise den Pkw und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der Fahrer vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten im Schadenfall Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

1. In allen Tarifen die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung Ihres Pkw oder seiner Teile.
2. In allen Tarifen die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.
3. Im Basis Tarif darüber hinaus, wenn der Schaden durch ein Ereignis entstanden ist, bei dem grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - die Vorfahrt nicht beachtet,
 - falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch gefahren,
 - an Fußgängerüberwegen falsch gefahren,
 - an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell gefahren,
 - an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn eingehalten,
 - auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rücksichtslos oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren oder dies versucht wurde oder
 - haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht wurden, obwohl das zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich war.

In den vom Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit ausgenommenen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, wenn sie nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) durchgeführt werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.5 dar.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch,

- soweit diese unter die Regelung von A.2.2.2.2 (Reifenplatzer im Komfort Tarif oder Premium Tarif) fallen oder
- wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Pkw verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Pkw entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**A.3.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen und/oder einer mitversicherten Person aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

- Bei Benutzung des versicherten Pkw besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.
- Bei Leistungen nach A.3.7 und A.3.8.3 besteht darüber hinaus Versicherungsschutz bei sonstigen Reisen für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder sowie die minderjährigen Kinder der mitversicherten Personen.

Der unter b) genannte Versicherungsschutz gilt für natürliche Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Der versicherte Pkw darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit der Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in Europa sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Wenn Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch ein Pannenhilfsfahrzeug selbst organisieren, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, auf 150 €. Diese Kosten tragen wir nicht, wenn Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Club-Leistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie).

Abschleppen des Pkw

A.3.5.2 Kann der Pkw an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Pkw in die nächste Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Diese Kosten tragen wir nicht, wenn Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Club-Leistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie).

Bergen des Pkw

A.3.5.3 Wir organisieren für Sie die Bergung des Pkw, wenn Sie mit dem Fahrzeug unfreiwillig von der Straße abgekommen sind. Die Bergung schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen; ebenso das falsche Betanken (Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel). Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebsakkumulators *) als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.

* Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 Kilometer Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Pkw erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class übernommen.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Mietwagen nach A.3.6.3 oder A.3.8.1 c) oder A.3.8.2 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald der Pkw Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 € je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 nicht in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 75 € je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen. Wird das Fahrzeug gestohlen, übernehmen wir die Kosten der Fahrzeugunterstellung unter den in A.3.8.2 beschriebenen Umständen.

Kurzfahrten

A.3.6.5 Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 50 €.

Versorgung eines Haustiers

A.3.6.6 Können Sie nach einer Panne, Unfall oder Diebstahl des Pkw Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 Kilometer Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken oder sterben und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einer mitversicherten Person betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Pkw zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- der Pkw weder von Ihnen noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 € pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir organisieren für Sie den Transport des Pkw zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- der Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 75 € pro Tag oder pauschal bei Rückreise zum ständigen Wohnsitz 525 €.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss der Pkw nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn der gestohlene Pkw
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 75 € pro Tag oder pauschal bei Rückreise zum ständigen Wohnsitz 525 €.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss der Pkw nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall:

Im Fall Ihres Todes oder des Todes einer mitversicherten Person auf einer Reise im Ausland organisieren wir, nach Abstimmung mit den Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
- die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 6.000 €. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern wir sofort nach Schadeneintritt telefonisch informiert werden und wir die Bestattung oder Überführung organisieren.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund Verlustes oder Entwendung oder Defekts des Fahrzeugschlüssels oder aufgrund des Einschlusses des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug nicht mehr gefahren werden, ersetzen wir pro Versicherungsjahr Versandkosten des Ersatzschlüssels in Höhe von maximal 120 €.

A.3.10 Was ist nicht versichert?*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Abschnitt D.1.1.5 dar.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Pkw entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in dem Vertrag oder den Mitgliedschaftsbestimmungen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet. Sie sind allerdings verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit wir von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangen können.

A.4 Fahrerunfallversicherung**A.4.1 Was ist versichert?***Unfälle bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs*

A.4.1.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken Ihres Pkw stehen.

Unfälle bei Gebrauch eines Mietwagens/Carsharing-Fahrzeug

A.4.1.1.2 Der vereinbarte Versicherungsschutz gilt auch bei Unfällen der berechtigten Fahrer nach A.4.2, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken eines fremden, gemieteten versicherungspflichtigen Pkw stehen, wenn dieser Pkw gemietet wurde, weil der versicherte Pkw aufgrund eines Versicherungsfalls nach A.1 oder A.2 oder A.3.5 nicht fahrbereit ist und die Anmietung des Pkw innerhalb von 1 Monat nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt.

Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu maximal 14 Tagen. Mieten Sie und die berechtigten Fahrer nach A.4.2 gleichzeitig ein Fahrzeug, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf den Fahrer des zuerst angemieteten Pkw.

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Mit der Fahrerunfallversicherung ist der jeweilige berechtigte Fahrer des Pkw versichert. Ausgenommen sind angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche den Pkw gebrauchen. Die vereinbarten Versicherungsleistungen entfallen nur auf die im Versicherungsschein/Nachtrag zugelassenen Fahrer und sind begrenzt auf den zum Unfallzeitpunkt für private Zwecke genutzten Pkw.

Was versteht man unter berechtigten Fahrern?

A.4.2.2 Berechtigte Fahrer sind Personen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten den versicherten Pkw führen und als solche im Versicherungsschein/Nachtrag benannt sind.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerunfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung**Berechnung der Invaliditätsleistung**

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.8.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	60 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod**Voraussetzungen für die Leistung**

A.4.6.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Art und Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?*Krankheiten und Gebrechen*

A.4.7.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.7.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.7.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung die Leistung selbst.

A.4.7.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bis zu 1 ‰ der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.8.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.9 Zahlung für eine mitversicherte Person*Zahlung für eine mitversicherte Person*

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.10 Was ist nicht versichert?*Straftat*

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Fahrerunfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.5 dar.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen.

Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen.

Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen.

Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutzversicherung wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird**A.5.1 Was ist versichert?***Versichertes Fahrzeug*

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Pkw verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch

- ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Pkw gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Mietfahrzeuge/Carsharing nach einem Versicherungsfall

A.5.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden in Deutschland gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw erleiden unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht keine Deckung aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- Das fremde Fahrzeug wurde von Ihnen gemietet, weil das versicherte Fahrzeug aufgrund eines Versicherungsfalles nach A.1 oder A.2 oder A.3 nicht fahrbereit ist. Die Anmietung des Fahrzeugs erfolgt innerhalb von einem Monat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu maximal 14 Tagen; dies gilt auch für Carsharing.

Mietfahrzeuge/Carsharing im Ausland

A.5.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden im Ausland gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw erleiden, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu maximal einem Monat; dies gilt auch für Carsharing.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Pkw. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?*Was wir ersetzen*

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Unterhaltsansprüche) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts. Wir zahlen kein Angehörigenschmerzengeld und kein Hinterbliebenengeld.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen.

Direktregulierung

A.5.4.4 Ereignet sich unter Beteiligung eines im Ausland versicherten Kraftfahrzeugs der Unfall im europäischen Ausland (nach A.5.3) oder aber in Deutschland unter Beteiligung eines im Ausland versicherten Kraftfahrzeugs, treten wir in die Direktregulierung ein, ohne dass Sie zuvor mögliche Ersatzansprüche gegen einen ausländischen Dritten geltend machen müssen. Die Höhe unserer Leistungen richtet sich nach dem deutschen Recht. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Anrechnung der durch Dritte erbrachten oder zu beanspruchenden Leistungen bestehen.

A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person*Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung*

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?*Straftat*

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.5.6.2 Entfällt

A.5.6.3 Entfällt

Ansprüche Dritter

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.5 dar.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition

entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Auslandsschadenschutz**A.6.1 Was ist versichert?***Sie wurden von einem Anderen geschädigt*

A.6.1.1 Erleidet eine versicherte Person mit dem versicherten Pkw im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre, sofern es sich bei dem gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen ist.

Geltendmachung der Ansprüche

A.6.1.2 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Rechtsgrundlage

A.6.1.3 Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Landes an, in dem sich der Unfall ereignet hat.

Leistungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen

A.6.1.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer) leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistungen angerechnet.

A.6.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Zeitliche Einschränkung

Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen bei Fahrten oder Reisen außerhalb Deutschlands innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.4 Versicherte Personen

Versichert sind Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs. Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie geltend machen.

A.6.5 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

A.7 Leistungsupdategarantie

Wenn Sie mit uns den Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart haben, gelten künftige Leistungsverbesserungen innerhalb des Buchstabens A (Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?) für die Leistungsbausteine, die in Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet wurden. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die für die Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem der Pkw unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist Ihr Pkw bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung, Fahrerunfallversicherung, Fahrerschutzversicherung und Auslandsschadenschutz

B.2.2 In der Kaskoversicherung, der Schutzbriefversicherung, der Fahrerunfallversicherung, der Fahrerschutzversicherung und dem Auslandsschadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich in Textform zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsschutzes, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Pkw einen anderen Pkw bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Pkw und dem Beginn der Versicherung des anderen Pkw sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Pkw sind gleich.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Die vierteljährliche und monatliche Zahlungsperiode ist nur wählbar, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen.

C.5 Zahlung bei Lastschriftverfahren

Rechtzeitige Zahlung

C.5.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie bzw. der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

C.5.2 Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden bzw. ohne Verschulden des Kontoinhabers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Beendigung des Lastschriftverfahrens

C.5.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie oder der Kontoinhaber das SEPA-Mandat widerrufen haben, oder haben Sie bzw. der Kontoinhaber aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Haben Sie vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf jährliche Zahlungsperiode.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Pkw und Folgen einer Pflichtverletzung**D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Pkw?****D.1.1 Bei allen Versicherungsarten**

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Der Pkw darf nur zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Der Pkw darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer den Pkw mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw es nicht wissentlich ermöglichen, dass der Pkw von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Fahrer

D.1.1.3 Sie haben uns bei Vertragsschluss alle Fahrer bzw. Fahrergruppen (Anhang 2, Buchstabe C), die den Pkw als Fahrer nutzen sollen, anzuzeigen. Zudem sind Sie gemäß K.3.2.1 verpflichtet, uns Änderungen des Nutzerkreises unverzüglich mitzuteilen.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.4 Der Fahrer des Pkw darf den Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.5 Der Pkw darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Fahrerunfall- und Fahrerschutzversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.10.3 und A.5.6.5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.6 Der Fahrer darf einen mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Der Pkw darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw diesen nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Fahrerunfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.10.1, A.4.10.2 und D.1.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Der Pkw darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerunfallversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.10.1 und A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 (mit Ausnahme von D.1.1.3) geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der den Pkw nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Für den Fall, dass der Pkw entgegen D.1.1.3 von einem nicht im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannten Fahrer genutzt wird, verweisen wir auf die Folgen nach A.2.5.8.3 (zusätzliche Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung) und K.3.2.3 bis K.3.2.5 (Nacherhebung des tatsächlichen Tarifbeitrags und Vertragsstrafe bei vorsätzlich unterlassener Mitteilung).

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.5 Gegenüber einem Fahrer, der den Pkw durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?****E.1.1 Bei allen Versicherungsarten***Anzeigepflicht*

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung*Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

E.1.2.2 Entfällt*Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung*Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Pkw*

E.1.3.1 Bei Entwendung des Pkw oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Pkw bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Im Fall der Kaskoversicherung mit Werkstattbonus sowie bei Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw, sind Sie verpflichtet, vor der Reparaturvergabe unsere Weisungen einzuholen (siehe A.2.5.2.4 und A.2.5.2.5).

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Tierschaden den Betrag von 200 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung*Einholen unserer Weisung*

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten.

Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Fahrerunfallversicherung*Anzeigepflicht des Todesfalls innerhalb 48 Stunden*

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnung befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.2 und A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung*Medizinische Versorgung*

E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz*Polizeiliche Aufnahme und Europäischer Unfallbericht*

E.1.7.1 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist und im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen.

Einholung unserer Weisung

E.1.7.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Medizinische Aufklärung

E.1.7.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Geltendmachung von Ansprüchen bei Ihrem Unfallgegner

E.1.7.4 Sie müssen uns beim Geltendmachen der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht. Sie müssen uns zudem die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag.

Kalenderjahr-Police

Ist eine Kalenderjahr-Police vereinbart, so wird die Laufzeit des Versicherungsjahres dem Kalenderjahr angepasst.

12-Monats-Police

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, so erfolgt keine Anpassung der Laufzeit des Versicherungsvertrags an das Kalenderjahr. Die Laufzeit des Vertrags beträgt immer ein Jahr ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch im Falle der Kalenderjahr-Police, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Schutzbriefversicherung bei Verkauf oder Zulassung des Pkw im Ausland

G.1.4 Der Versicherungsschutz erlischt bereits vor Ablauf eines Jahres, sobald der versicherte Pkw ins Ausland verkauft oder im Ausland zugelassen wird oder auf sonstige Weise wegfällt.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?*Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw

G.2.5 Veräußern Sie den Pkw oder wird er zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für den Pkw eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Pkw

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Pkw nach K.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?*Kündigung zum Ablauf*

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Pkw

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Pkw nach K.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerunfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so gilt dies zugleich auch als Kündigung aller sonstigen Verträge (Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung, Fahrerunfallversicherung, Fahrerschutzversicherung und Auslandsschadenschutz). Kündigen Sie die Kaskoversicherung gilt dies zugleich auch als Kündigung der GAP-Versicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für den Pkw zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für den Pkw abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir die Schutzbriefversicherung und/oder die Fahrerunfallversicherung und/oder die Fahrerschutzversicherung und/oder den Auslandsschadenschutz gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?*Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

G.7.1 Veräußern Sie Ihren Pkw, geht die Versicherung auf den Erwerber über (Ausnahme: Schutzbriefversicherung nach G.1.4, Fahrerunfallversicherung, Fahrerschutzversicherung und Auslandsschadenschutz).

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Pkw unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Pkw zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?***Ruheversicherung*

H.1.1 Wird der versicherte Pkw außer Betrieb gesetzt und soll er zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung und die Reservierung Ihres Kennzeichens mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Entfällt

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, den Pkw

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen den Pkw außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Pkw, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie den Pkw während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.2.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsbehörde zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Pkw.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Die Einstufung in SF-Klassen gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Entfällt

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Schließen Sie für Ihren Pkw neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für den versicherten Pkw oder für einen Pkw im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, stufen wir Ihren Vertrag zum Beginn des neuen Versicherungsjahres nach seinem Schadenverlauf des vergangenen Versicherungsjahres neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung in beiden Fällen maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Bei der Kalenderjahr-Police gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Versicherungsjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Kalenderjahr-Police

I.3.2.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse zum 1. Januar des neuen Kalenderjahres nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

12-Monats-Police

I.3.2.2 Ist Ihr Vertrag während des Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse ein Jahr nach dem genannten Versicherungsjahrbeginn nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit den SF-Klassen 0, 1/2 oder M

Kalenderjahr-Police

I.3.3.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 0, 1/2 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

Von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1.
Von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

12-Monats-Police

I.3.3.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 0, 1/2 oder M bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand seit Beginn mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

Von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1.
Von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

I.3.4 Entfällt.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Kalenderjahr-Police

I.3.5.1 Ist Ihr bei uns bestehender Vertrag während des Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird Ihr Vertrag nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zurückgestuft.

12-Monats-Police

I.3.5.2 Ist Ihr bei uns bestehender Vertrag während des Versicherungsjahres schadenbelastet verlaufen, wird Ihr Vertrag nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**I.4.1 Schadenfreier Verlauf**

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur aus
 - der Schutzbriefversicherung nach A.3 oder
 - der Fahrerunfallversicherung nach A.4 oder
 - der Fahrerschutzversicherung nach A.5 oder
 - dem Auslandsschadenschutz nach A.6.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police während des Versicherungsjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police in einem folgenden Versicherungsjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag im Falle der Kalenderjahr-Police zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres im Falle der 12-Monats-Police zum Beginn des dann folgenden Versicherungsjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?**Rabattschutz**

I.5.1 Wenn Sie Rabattschutz vereinbart haben, gilt Folgendes:

- a) Der jeweils erste innerhalb eines Kalenderjahres – bei der 12-Monats-Police innerhalb eines Versicherungsjahres – eingetretene und gemeldete belastende Schaden führt in der Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung/Vollkaskoversicherung), für die der Rabattschutz vereinbart wurde, nicht zu einer Rückstufung gemäß I.3.5. In diesem Fall bleibt die im Jahr des Schadens erreichte SF-Klasse auch im Folgejahr bestehen.

- b) Weitere im selben Versicherungsjahr eingetretene und gemeldete Schäden werden bei der Rückstufung gemäß der Tabellen in Anhang 1 so behandelt, als wäre jeweils ein Schaden weniger eingetreten.
- c) Der Rabattschutz gilt für Schäden, die während der Dauer seines Einschlusses eintreten und gemeldet werden und unter der Voraussetzung, dass zum Wirksamwerden der Rückstufung gemäß I.3.5 auch Rabattschutz versichert war/ist.

I.5.2 Unter folgenden Voraussetzungen können Sie den Rabattschutz für Ihren Vertrag vereinbaren:

- a) Hauptfahrer des versicherten Pkw sind Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner. Der Hauptfahrer muss als solcher im Versicherungsschein/Nachtrag eingetragen sein. Entfällt diese Voraussetzung während der Dauer des Einschlusses des Rabattschutzes, entfällt damit auch gleichzeitig der Rabattschutz.
- b) Weder Sie noch einer der im Vertrag genannten Fahrer hat in den letzten zwei Jahren vor dem Einschluss Haftpflicht- oder Vollkaskoschäden verursacht, für die eine Kfz-Versicherung Schadenleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat. Zudem wurde auch mit Ihrem Pkw oder einem seiner Vorfahrzeuge gemäß I.6.1 in den letzten zwei Jahren kein solcher Schaden verursacht.
- c) Zum Zeitpunkt des Einschlusses ist der Vertrag in der Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung/Vollkaskoversicherung), für die der Rabattschutz vereinbart werden soll, mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 6 eingestuft und es liegt kein Schaden vor, der zu einer Rückstufung in dem den Einschluss folgenden Versicherungsjahr führt. Sollte der Vertrag während der Dauer des Einschlusses des Rabattschutzes in eine Schadenfreiheitsklasse unter SF 6 eingestuft werden, bleibt der Rabattschutz erhalten.
- d) Besteht der Versicherungsvertrag aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung und einer Vollkaskoversicherung, kann der Rabattschutz für die Haftpflichtversicherung separat oder gemeinsam für beide Versicherungsarten vereinbart werden. Die separate Vereinbarung für die Vollkaskoversicherung ist ausgeschlossen.
- e) Der Rabattschutz kann nur für die Zukunft ein- und nur zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres – bei der 12-Monats-Police des laufenden Versicherungsjahres – ausgeschlossen werden.
- f) Bei Verträgen mit gesetzlichen Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Vereinbarung des Rabattschutzes ausgeschlossen.

Schadenrückkauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.3 Sie können eine Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 € beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung führt der Kfz-Haftpflichtschaden nicht zu einer Schadenrückstufung.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Schadenrückkauf in der Vollkaskoversicherung

I.5.4 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung, erstatten.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Ihr Schadenverlauf aus einem anderen Vertrag - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des bei uns versicherten Pkw unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben den versicherten Pkw anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Wird Ihr Ersatzfahrzeug vor dem Ausscheiden Ihres bisherigen Fahrzeugs versichert, wird die Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (Schadenfreiheitsklasse) Ihres bisherigen Fahrzeugs bis zu vier Wochen für beide Fahrzeuge angerechnet.

Kalenderjahr-Police

I.6.1.1.1 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt die Besserstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar). Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar).

12-Monats-Police

I.6.1.1.2 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt zum Beginn des Vertrags bereits eine Besserstufung der SF-Klasse. Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse bereits zum Beginn des Vertrags.

Versichererwechsel

I.6.1.2 Sie sind mit Ihrem Pkw von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Kalenderjahr-Police

I.6.1.2.1 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt die Besserstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar). Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar).

12-Monats-Police

I.6.1.2.2 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt zum Beginn des Vertrags bereits eine Besserstufung der SF-Klasse. Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse bereits zum Beginn des Vertrags. Wenn sich die Laufzeit des Vertrags bei Ihrem bisherigen Versicherer nach dem Kalenderjahr gerichtet hat, wird für die Frage, ob ein schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf vorliegt, nur der Zeitraum vom 1. Januar des Jahres, in dem Ihr Vertrag bei uns beginnt, bis zu dem Tag vor dem Beginn des Vertrags bei uns berücksichtigt und nicht etwa die gesamten vergangenen 12 Monate.

Wenn Sie auch bei Ihrem bisherigen Versicherer eine 12-Monats-Police besessen haben, ist auf das gesamte vergangene Versicherungsjahr abzustellen.

Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.1.3 Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einer anderen Person ist nur

- im Todesfall unter den in I.6.1.3.1 genannten Voraussetzungen und
- auf den im Vertrag genannten Hauptfahrer unter den in I.6.1.3.2 genannten Voraussetzungen möglich.

Übernahme des Schadenverlauf einer verstorbenen Person

I.6.1.3.1 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer verstorbenen Person nur für den Zeitraum, in dem der Pkw der verstorbenen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde.

Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die verstorbene Person war zuletzt bei AdmiralDirekt versichert.
- Bei der verstorbenen Person handelt es sich um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner.
- Sie waren als benannter Fahrer im Kfz-Versicherungsvertrag der verstorbenen Person vermerkt und die Nutzung des Pkw der verstorbenen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück.
- Sie machen den Zeitraum, in dem der Pkw der verstorbenen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, in Textform sowie durch eine Kopie Ihres Führerscheins glaubhaft.
- Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt.
- Bei der Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie den Pkw der verstorbenen Person überwiegend gefahren haben.

Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person auf den Hauptfahrer

I.6.1.3.2 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem der Pkw überwiegend von Ihnen als Hauptfahrer gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die andere Person war zuletzt bei der AdmiralDirekt versichert.
- Sie waren als benannter Hauptfahrer im Kfz-Versicherungsvertrag der anderen Person vermerkt und die Nutzung des Pkw der anderen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück.
- Sie machen den Zeitraum, in dem der Pkw der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, in Textform sowie durch eine Kopie Ihres Führerscheins glaubhaft.
- Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der anderen Person ist ausgeschlossen, wenn das Vertragsende zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt.
- Bei der Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie als Hauptfahrer den Pkw der anderen Person überwiegend gefahren haben.

Einmaligkeit der Besserstufung zu Vertragsbeginn bei der 12-Monats-Police

I.6.1.4 Die Besserstufung zum Vertragsbeginn bei der 12-Monats-Police kann pro Schadenverlauf nur einmal in Anspruch genommen werden. Führen Sie beispielsweise nach einem Versichererwechsel, bei dem eine 12-Monats-Police abgeschlossen wurde, einen Fahrzeugwechsel durch, erfolgt trotz erneuten Abschlusses einer 12-Monats-Police keine erneute Besserstufung zum Vertragsbeginn.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuge zwischen denen der Rabatt übertragen wird

I.6.2.1 Die Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts ist nur zwischen Pkw (Wagniskennziffer 112) möglich.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

Kalenderjahr-Police und 12-Monats-Police

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Sind vor der Unterbrechung Schäden eingetreten, so erfolgt die Rückstufung zu Beginn des bei uns abgeschlossenen Vertrags.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Es erfolgt eine Ersteinstufung des Vertrags gemäß I.2.1.

Im Folgejahr nach der Übernahme

Kalenderjahr-Police

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags in der Kalenderjahr-Police nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

12-Monats-Police

I.6.3.3 In der 12-Monats-Police erfolgt die nächste Besserstufung im Falle des schadenfreien Verlaufs zum Beginn des auf die Übernahme folgenden Versicherungsjahres (siehe I.3.2).

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer einzuholen:

- Art und Verwendung des Pkw,
- Beginn und Ende des Vertrags für den Pkw,
- Schadenverlauf des Pkw in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Pkw, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihren Pkw bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Pkw nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen sind die auf den Vertragsbeginn vorgezogene Besserstufung bei der 12-Monats-Police nach I.6.1 und nach I.3 und der Rabattschutz nach I.5.1.

J Beitragsänderung aufgrund von Tarifierpassungen

J.1 Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen

J.1.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung nach dem Typ des versicherten Pkw. Der Fahrzeugtyp ergibt sich aus der Hersteller- und der Typ-Schlüssel-Nummer. Wir versichern ausschließlich als Pkw zugelassene Kraftfahrzeuge (Wagniskennziffer 112). Maßgeblich für die Zuordnung des Pkw nach Art, Aufbau, Verwendung, Hersteller, Typ, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (= Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (= Fahrzeugbrief).

J.1.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag in allen drei genannten Versicherungsarten für die jeweiligen Fahrzeugtypen auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Bei der Berechnung sind wir an die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik gebunden und können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die Typenstatistik des unabhängigen Treuhänders zur Neuberechnung heranziehen. Die Neuberechnung kann zu einer Beitragsermäßigung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

J.1.3 Der Neuberechnete Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Beitragsberechnung nach dem Wohnort des Hauptfahrers

J.2.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung nach der Region, in der der Wohnsitz des Hauptfahrers liegt. Eine Region ist der örtliche Bereich einer einzelnen Postleitzahl oder mehrerer Postleitzahlen.

J.2.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag in allen drei genannten Versicherungsarten für die jeweiligen Regionen auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Bei der Berechnung sind wir an die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik gebunden und können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die Regionalstatistik des unabhängigen Treuhänders zur Neuberechnung heranziehen. Die Neuberechnung kann zu einer Beitragsermäßigung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

J.2.3 Der Neuberechnete Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Kfz-Haftpflicht-, Teilkasko-, Vollkasko-, Schutzbrief-, Fahrerunfall-, Fahrerschutzversicherung und dem Auslandsschadenschutz berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) vorgenommen werden muss.

J.3.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

J.3.3 Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

J.3.4 Sind die neu ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

J.3.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.

J.3.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und einen Hinweis auf Ihr Kündigungsrecht nach J.4 enthalten.

J.3.7 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 sowie Änderungen der Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen und nach dem Wohnort des Hauptfahrers gemäß J.1 und J.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs oder sonstiger Änderungen des konkreten Versicherungsvertrags ergeben (z. B. wegen der Änderung eines bei Ihnen eingetretenen Umstands).

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kasko-, Schutzbrief-, Fahrerunfall-, Fahrerschutzversicherung und den Auslandsschadenschutz entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen und nach dem Wohnort des Hauptfahrers sowie die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand**K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung*Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Anhang 2 aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung*Anzeigepflicht vor Vertragsschluss*

K.3.1.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, uns gegenüber anzuzeigen. Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

K.3.1.2 Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten.

K.3.1.3 Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

K.3.1.4 Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

K.3.1.5 Die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

K.3.1.6 Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wir haben Sie in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Anzeige von Änderungen

K.3.2.1 Die Änderung eines in Anhang 2 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.3.2.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben oder unterlassener Anzeige

K.3.2.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.3.2.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des tatsächlichen tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.3.2.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.4 Änderung der Art oder Verwendung des Pkw

Ändert sich die im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesene Art und Verwendung des Pkw gemäß der Beschreibung in Anhang 3, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Pkw gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.5 Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Nachträge

K.5.1 Für die Erstellung eines Nachtrags zum Versicherungsschein sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zu berechnen, wenn der Nachtrag durch einen der folgenden Gründe erforderlich wird:

- Ein Nachtrag für den Ausschluss eines weiteren Fahrers, der zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres noch nicht als weiterer Fahrer im Versicherungsschein/Nachtrag eingetragen war.
- Auf Ihren Wunsch erstellen wir eine Zweitschrift des Versicherungsscheins/Nachtrags.

Sonstige besondere Bescheinigungen

K.5.2 Für folgende Dokumente sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zu berechnen für:

- Das zusätzliche Ausstellen der Internationalen Versicherungskarte.
- Die Erstellung einer gesonderten Finanzamtsbestätigung für den Beitrag eines Kalenderjahres zur Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Eine besondere Beitragsbestätigung für Ihren Arbeitgeber.
- Die Bestätigung über die Aktivierung des Vertrags aufgrund Zahlung des Folgebeitrags innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Kündigung.

Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass uns durch die unter K.5.1 und K.5.2 aufgeführten Gründe kein oder nur ein wesentlich geringer Mehraufwand entstanden ist.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind.

Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Internet: www.versicherungsombudsmann.de,

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),

Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@admiraldirekt.de.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht,

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,

E-Mail: poststelle@bafin.de,

Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

Sie haben Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

M Bedingungsänderung

Wir können einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch einen der folgenden Gründe veranlasst werden:

- Unwirksamkeit der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch Änderung von Gesetzen, auf denen diese Bestimmungen beruhen.
- Unwirksamkeitserklärung der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch höchstrichterliche Rechtsprechung.
- Untersagung der weiteren Verwendung der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden.

Von unserem Recht, auf Anpassung der Bedingungen nach diesem Abschnitt machen wir nur insoweit Gebrauch, als dass hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und keine gesetzliche Regelung eingreift, die die entstandene Regelungslücke schließt.

Die Anpassung führen wir nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch. Danach ersetzen wir die unwirksame Klausel durch eine Regelung, welche Sie und wir als Vertragspartner als angemessene und unseren beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

Die Änderung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 hinweisen.

N Zusammensetzung der Tarife**N.1 Premium Tarif**

N.1.1 Bestandteile des Premium Tarifs sind:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1.
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist.
- Die Schutzbriefversicherung nach Abschnitt A.3, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist.
- Die Fahrerunfallversicherung nach Abschnitt A.4, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen.
- Die Fahrerschutzversicherung nach Abschnitt A.5, zu den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen.
- Der Auslandsschadenschutz nach Abschnitt A.6.

N.1.2 Ende der Bestandteile des Premium Tarifs:

Bei Beendigung der Schutzbriefversicherung und/oder der Fahrerschutzversicherung und/oder des Auslandsschadenschutzes endet der Premium Tarif und die vereinbarten verbleibenden Vertragsbestandteile werden im Komfort Tarif fortgeführt.

Sind die neuen Beiträge für die vereinbarten Teile des Komfort Tarifs höher als die Beiträge des bisher vereinbarten Premium Tarifs, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

N.2 Komfort Tarif

Bestandteile des Komfort Tarifs sind:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1.
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist.
- Die Schutzbriefversicherung nach Abschnitt A.3, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist.
- Die Fahrerunfallversicherung nach Abschnitt A.4, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen.
- Die Fahrerschutzversicherung nach Abschnitt A.5, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen.

N.3 Basis Tarif

Bestandteile des Basis Tarifs sind:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1.
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist.
- Die Schutzbriefversicherung nach Abschnitt A.3, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist.
- Die Fahrerunfallversicherung nach Abschnitt A.4, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen.
- Die Fahrerschutzversicherung nach Abschnitt A.5, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen.

O Multicar-Rabatt/Zweitwagenbonus**O.1 Multicar-Rabatt**

Wir gewähren Ihnen einen Rabatt, wenn zu Ihrem Haushalt zwei oder mehr Pkw gehören. Der Rabatt ist abhängig von der Anzahl der bei uns versicherten Pkw und der Anzahl der Fahrer dieser Pkw. Sie können den Rabatt jedoch nur erhalten, wenn:

- mindestens zwei der Pkw in Ihrem Haushalt bei uns versichert sind,
- die Pkw unter derselben Anschrift und über den gleichen Haushalt zugelassen sind,
- die Anzahl der Fahrer aller bei uns versicherten Pkw kleiner oder gleich der Anzahl der bei uns versicherten Pkw ist.

Sind die Bedingungen nicht zum Versicherungsbeginn erfüllt, aber zu einem späteren Zeitpunkt, gewähren wir Ihnen den Rabatt zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Fällt eine der Voraussetzungen im Laufe des Versicherungsjahres weg, entfällt der Rabatt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres.

Ändern sich im Laufe des Versicherungsjahres die Anzahl der bei uns versicherten Pkw und/oder die Anzahl der Fahrer, wird der Rabatt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres angepasst.

O.2 Zweitwagenbonus

Wir gewähren Ihnen für Ihren Zweitwagen einen Bonus unter Berücksichtigung der tatsächlichen schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen:

- das Erstfahrzeug ist ein auf Ihren Namen versicherter Pkw,
- das Zweitfahrzeug wird auf
 - Sie oder
 - Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden
 - Ehepartner oder
 - Eingetragenen Lebenspartner oder
 - Eheähnlichen Lebenspartnerzugelassen und versichert,
- das Zweitfahrzeug wird ausschließlich von Ihnen oder Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner (mit selber Anschrift) gefahren.

Wir behalten uns vor, die tatsächlich schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, uns Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass eine entsprechende Prüfung unsererseits stattfinden kann.

Sollten Ihre Angaben nicht korrekt sein, haben wir die Möglichkeit, die SF-Klasse rückwirkend anzupassen.

Zusätzlich behalten wir uns vor, als Vertragsstrafe einen einmaligen Zuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr zu erheben, sofern Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht haben.

Der Zweitwagenbonus gilt nicht für Pkw, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

P Besondere Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

P.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw die Umwelt geschädigt

P.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Pkw (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

P.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

P.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

P.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

P.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

P.3 Versicherungssumme

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen für die Kfz-Haftpflichtversicherung bis zu 5.000.000 € je Schadenfall.

P.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß P.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

P.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

P.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

P.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

P.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass

- diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

P.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

P.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

P.6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

P.7 Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.5 der AKB entsprechend.

P.8 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Pkw?

Es gelten die Regelungen D.1 und D.2 der AKB entsprechend.

P.9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**P.9.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten***Besondere Anzeigepflicht*

P.9.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

P.9.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

P.9.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

P.9.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

P.9.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

P.9.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

P.9.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 der AKB entsprechend.

P.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

P.11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB entsprechend.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrags endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

P.12 Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

P.13 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

P.14 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

P.15 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

P.16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

P.17 Bedingungsänderung

M der AKB gilt entsprechend.

Q bessergrün

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A. Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet?

(Gültig mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung)

Neu-/Kaufpreis-Plus für Pkw

A.1.1 In Erweiterung von A.2.5.1.2 AKB zahlen wir bei einem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust zusätzlich zu dem Neu- oder Kaufpreis eine Entschädigung in Höhe von 3.000 €, sofern

- die Antriebsart des bisher versicherten Pkw nicht ausschließlich Elektro oder Wasserstoff war und
- Sie diesen Pkw durch einen erstmalig zugelassenen Pkw ersetzen und bei uns versichern und
- das Ersatzfahrzeug mit einer der folgenden Antriebsarten ausgestattet ist:
 - Ausschließlich Elektro,
 - Wasserstoff.

Ladekarten von Elektro- oder Hybridfahrzeugen

A.1.2 In Erweiterung von A.2.2.1.12 AKB besteht Versicherungsschutz auch für die unberechtigte Nutzung der entwendeten Ladekarte(n) bis zu einem Gesamtbetrag von 150 €.

B. Leistungsupdategarantie

Sofern Sie mit uns den Komfort Tarif oder Premium Tarif vereinbart haben, gelten für Ihren Vertrag künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Regelungen für bessergrün nach Buchstabe Q. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**1. Einstufung des Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	In SF-Klasse bzw. in Schadenklassen
45 und mehr Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 45
44 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 44
43 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 43
42 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 42
41 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 41
40 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 40
39 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 39
38 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 38
37 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 37
36 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 36
35 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 35
34 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 34
33 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 33
32 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 32
31 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 31
30 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 30
29 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 29
28 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 28
27 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 27
26 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 26
25 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 25
24 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 24
23 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 23
22 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 22
21 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 21
20 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 20
19 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 19
18 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 18
17 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 17
16 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 16
15 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 15
14 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 14
13 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 13
12 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 12
11 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 11
10 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 10
9 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 9
8 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 8
7 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 7
6 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 6
5 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 5
4 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 4
3 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 3
2 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 2
1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr *1	SF 1
Weniger als 1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr *1	SF 1/2
Weniger als 1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr *1	0
Schadenklasse	M

*1 Sofern 12-Monats-Police vereinbart

2. Rückstufung des Pkw im Schadenfall

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	nach SF-Klasse bzw. nach Schadenklasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
45	27	11	3
44	23	9	2
43	23	9	2
42	22	8	2
41	22	8	2
40	21	8	2
39	21	7	1
38	20	7	1
37	19	7	1
36	19	7	1
35	18	6	1
34	18	6	1
33	17	6	1/2
32	17	5	1/2
31	16	5	1/2
30	16	5	1/2
29	15	5	1/2
28	14	4	1/2
27	14	4	1/2
26	13	4	0
25	13	3	0
24	12	3	0
23	12	3	0
22	11	2	0
21	10	2	0
20	10	2	0
19	9	1	M
18	9	1	M
17	8	1	M
16	7	1	M
15	7	1	M
14	6	1/2	M
13	6	1/2	M
12	5	1/2	M
11	4	1/2	M
10	4	1/2	M
9	3	1/2	M
8	3	1/2	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	1	0	M
3	1/2	M	M
2	1/2	M	M
1	1/2	M	M
1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	nach SF-Klasse bzw. nach Schadenklasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
45	35	21	3
44	30	18	2
43	29	17	2
42	29	17	2
41	28	16	2
40	27	16	2
39	26	15	1
38	26	15	1
37	25	14	1
36	24	14	1
35	24	13	1
34	23	13	1
33	22	12	1/2
32	21	12	1/2
31	21	11	1/2
30	20	11	1/2
29	19	10	1/2
28	18	10	1/2
27	18	9	1/2
26	17	8	0
25	16	8	0
24	15	7	0
23	15	7	0
22	14	6	0
21	13	6	0
20	12	5	0
19	12	5	M
18	11	4	M
17	10	4	M
16	9	3	M
15	9	2	M
14	8	2	M
13	7	1	M
12	6	1	M
11	6	1	M
10	5	1/2	M
9	4	1/2	M
8	3	1/2	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	1	0	M
4	1	0	M
3	1/2	0	M
2	1/2	M	M
1	0	M	M
1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung**1. Merkmale zur Berechnung für die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung**

Der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung richtet sich nach den folgenden Tarifmerkmalen:

A Fahrzeugbezogene Tarifmerkmale

- A.1 Fahrzeugtyp
- A.2 Fahrzeughersteller
- A.3 Fahrzeughalter
- A.4 Fahrzeugnutzung (Pkw und ein möglicher Anhänger bilden hierbei eine Einheit)
- A.5 Jährliche Fahrleistung
- A.6 Nächtlicher Stellplatz
- A.7 Art des Pkw-Erwerbs (z. B. Eigenfinanzierung, Kredit, Leasing)
- A.8 Wert des Pkw zum Zeitpunkt des Erwerbs
- A.9 Datum der Erstzulassung
- A.10 Datum der Zulassung auf den Halter
- A.11 Nichtserienmäßige Veränderungen an Fahrzeug und Fahrzeugteilen (z. B. Karosserie, Motor, Felgen, Fahrwerk, Verglasung, Lackierung)
- A.12 Kennzeichenart

B Auf den Versicherungsnehmer bezogene Tarifmerkmale

- B.1 Familienstand
- B.2 Geburtsdatum
- B.3 Kinder unter 17 Jahren im Haushalt
- B.4 Datum des Führerscheinerwerbs
- B.5 Mitgliedschaft in einem Automobilclub
- B.6 Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
- B.7 Wohneigentum des Versicherungsnehmers oder des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/Partners mit gemeinsamem Haushalt
- B.8 Ausgeübte berufliche Tätigkeit
- B.9 Wohnadresse
- B.10 Führerscheinentzug (im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres)
- B.11 Schäden (auch unverschuldet und unabhängig vom Schadenfreiheitsrabatt), die im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres
 - mit dem versicherten Pkw,
 - am versicherten Pkw,
 - vom Versicherungsnehmer mit einem Pkw oder
 - vom Versicherungsnehmer an einem Pkw, dessen Fahrer er bei Eintritt des Schadens war, verursacht wurden
- B.12 Anzahl der Punkte in Flensburg und deren Ursache (im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres)
- B.13 Teilnahme am begleiteten Fahren
- B.14 Zahlungsverhalten/Bonitätsinformationen

C Auf zusätzliche Fahrer bezogene Tarifmerkmale

Die Merkmale der Mitnutzer richten sich nach folgender Unterscheidung:

- beschränkte Anzahl (bis zu neun) anhand persönlicher Daten identifizierte zusätzliche Fahrer (nach C.1 und C.2) oder
 - beliebig viele zusätzliche Fahrer (nach C.2)
- C.1 Merkmale der persönlich identifizierten zusätzlichen Fahrer:
 - C.1.1 Merkmale des Hauptfahrers (falls nicht identisch mit Versicherungsnehmer):
 - C.1.1.1 Beziehung zum Versicherungsnehmer
 - C.1.1.2 Geburtsdatum
 - C.1.1.3 Ausgeübte berufliche Tätigkeit
 - C.1.1.4 Datum des Führerscheinerwerbs
 - C.1.1.5 Postleitzahl des Wohnorts
 - C.1.1.6 Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
 - C.1.1.7 Führerscheinentzug (im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres)
 - C.1.1.8 Schäden (auch unverschuldet und unabhängig vom Schadenfreiheitsrabatt), die im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres
 - am Pkw des Hauptfahrers oder
 - vom Hauptfahrer mit einem Pkw verursacht wurden.
 - C.1.1.9 Anzahl der Punkte in Flensburg und deren Ursache (im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres)

- C.1.2 Merkmale der zusätzlichen Fahrer, die nicht Hauptfahrer sind:
 - C.1.2.1 Beziehung zum Versicherungsnehmer
 - C.1.2.2 Geburtsdatum
 - C.1.2.3 Ausgeübte berufliche Tätigkeit
 - C.1.2.4 Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
 - C.1.2.5 Führerscheinentzug (im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres)
 - C.1.2.6 Schäden (auch unverschuldet und unabhängig vom Schadenfreiheitsrabatt), die im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres
 - am Pkw des zusätzlichen Fahrers oder
 - vom zusätzlichen Fahrer mit einem Pkw verursacht wurden.
 - C.1.2.7 Anzahl der Punkte in Flensburg (im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres)
 - C.1.2.8 Teilnahme am begleiteten Fahren
- C.2 Merkmale nicht persönlich identifizierter zusätzlicher Fahrer:
 - C.2.1 Nicht benannte Fahrer, jüngster Fahrer unter 23 Jahre alt
 - C.2.2 Nicht benannte Fahrer, jüngster Fahrer zwischen 23 und 30 Jahre alt
 - C.2.3 Nicht benannte Fahrer über 30 Jahre alt

D Kündigung eines Vorvertrags (falls vorhanden)

- D.1 Durch den Versicherungsnehmer gekündigter Vorvertrag
- D.2 Durch den Versicherer gekündigter Vorvertrag

E Rabattschutz (falls vereinbart)

Jüngster Fahrer unter 23 Jahre alt

F Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- F.1 Vertriebskanal
- F.2 Vertragsgrund
 - Erstversicherung oder
 - Versichererwechsel oder
 - Tarifwechsel oder
 - Fahrzeugwechsel mit Versichererwechsel oder
 - Fahrzeugwechsel ohne Versichererwechsel
- F.3 Versicherungsbeginn
- F.4 bevorzugte Zahlungsperiode
- F.5 Zahlungsperiode
- F.6 bevorzugte Zahlungsart
- F.7 Zahlungsart
- F.8 BahnCard/Jahreskarte für den öffentlichen Nahverkehr
- F.9 Laufzeit des Vertrags
- F.10 Auskünfte des Vorversicherers zur SF-Klasse
- F.11 Nachträge in Folge einer Änderung durch den Versicherungsnehmer
- F.12 bevorzugte Deckungsart
- F.13 Leistungsfälle im Bereich der Schutzbriefversicherung
- F.14 Verweildauer Vorversicherung
- F.15 Wechselkennzeichen (Sie haben beide Pkw bei der AdmiralDirekt versichert)

G Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag der halb- oder vierteljährlichen Zahlungsperiode beträgt 25,21 € zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

2. Merkmal zur Berechnung für die Schutzbriefversicherung

Der Beitrag für die Schutzbriefversicherung richtet sich nach dem Datum der Erstzulassung Ihres Pkw.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes, Quads und Oldtimern.

Satzung der Itzehoer Versicherung/ Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.**Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr**

§ 1

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen: **Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Der Verein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Leihlastkraftwagen.
In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den öffentlichen Blättern veröffentlicht.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 20 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen.

Die Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Ein zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Personen oder es nehmen nur zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teil.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden einen Beirat gründen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzende oder -vorsitzenden auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Von seinen Mitgliedern werden vier gemäß § 189 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz durch die Hauptversammlung gewählt sowie zwei gemäß § 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz durch die Belegschaft des Unternehmens. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied gewählt werden, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrem oder seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für die ausgeschiedene Person vorzunehmen.
4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.
5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner oder seinem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung**§ 11**

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretenden, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitgliederverhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jede und jeder Mitgliedervertretende hat eine Stimme.
2. Mitgliedervertretend kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedervertretenden werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedervertretenden mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus. Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedervertretende erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretendenversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.
4. Das Amt einer oder eines Mitgliedervertretenden ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr oder sein Vermögen
 - durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertretenden anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedervertretenden einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervertretenden einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei ihrer oder seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitgliedervertretenden,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 1 von der Belegschaft zu wählen sind,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedervertretenden für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedervertretenden zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31.01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörende beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen**§ 18**

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Rücklagen**§ 19**

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse**§ 20**

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in:
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die aufsichtrechtlichen Eigenmittel nicht aus, die Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung zu bedecken, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt. Nachschüsse werden auch zur Abwendung einer handelsrechtlichen Überschuldung erhoben. Zur Entrichtung der Nachschüsse sind sämtliche Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe eines Jahresbeitrags verpflichtet, der auf das letzte Geschäftsjahr entfällt. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Höhe des Nachschusses fest. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats ab Erhalt der in Schrift- oder Textform ausgesprochenen Zahlungsaufforderung fällig. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hierauf ist das Mitglied in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

§ 21

1. Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.
2. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrtversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage**§ 23**

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**§ 24**

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
2. Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins**§ 25**

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte teilen Sie diese Informationen gegebenenfalls auch weiteren versicherten Personen mit.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die
AdmiralDirekt.de GmbH

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

Telefon: 02203 5000

Telefax: 02203 5002159

E-Mail: service@admiraldirekt.de

in Übertragung der Funktionen Vertrieb, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung durch unser Mutterunternehmen, die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoe.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@admiraldirekt.de.

I. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Mutterunternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (sogenannter Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet auf unserer Homepage www.admiraldirekt.de unter dem Link "Datenschutz" abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von unserem Mutterunternehmen zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir auch zur Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung beispielsweise zum Zwecke der Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein oder verarbeiten diese gemäß Artikel 9 Absatz 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Auf der genannten Rechtsgrundlage nutzen wir die zu Ihrem Haushalt gespeicherten Daten zu Anzahl, Sparten und Laufzeit der Verträge, zu Beitragshöhe, Schäden und Zahlungsverhalten zudem zur Beurteilung des Zahlungsausfall- und Schadenrisikos. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

II. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Übernommene Risiken werden bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichert. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem weiteren Vermittler, z. B. einem Makler, betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags- und Vertragsdaten.

Externe Dienstleister und Sachverständige

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister sowie im Schadenfall externer Sachverständiger. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Sachverständigen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.admiraldirekt.de unter dem Link "Datenschutz" abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

III. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Mutterunternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

IV. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

V. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

VI. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) in Kiel.

VII. Quellen und Kategorien von verarbeiteten Daten, wenn diese nicht bei Ihnen erhoben wurden

Für die Vertrags- und gegebenenfalls Schadenbearbeitung verarbeiten wir zum Teil Daten, die wir nicht bei Ihnen erheben. Hierzu gehören zum einen die Fälle von Datenerhebung aus Drittquellen gemäß Ziffern VIII, IX und X. Zum anderen gehören hierzu Fälle, in denen wir Daten über die Korrespondenz mit dem Straßenverkehrsamt oder im Schadenfall mit Sachverständigen, Anspruchstellern, Zeugen oder aus polizeilichen Ermittlungsakten erheben. Kategorien dieser Daten sind Daten bezüglich der Zulassung des Kfz sowie zur Aufklärung und Bewertung eines Schadensachverhalts. Im Falle von Personenschäden und unter der Voraussetzung einer Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage gehören hierzu auch Gesundheitsdaten.

VIII. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO zum Datenaustausch mit der informa HIS GmbH finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer G.

IX. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

X. Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer F.

Nutzungsbedingungen Kundenportal „Mein AdmiralDirekt“

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des auf www.admiraldirekt.de bereitgestellten Kundenportals „Mein AdmiralDirekt“.

Das Kundenportal ermöglicht, alle Versicherungsverträge ohne weitere Kosten für den Nutzer online einzusehen und u. a. folgende Services in Anspruch zu nehmen:

- Übersicht über bestehende Verträge,
- Online-Postfach und Abruf von Vertragsdokumenten,
- Änderung von Vertragsdaten,
- Online-Vertragsabschluss,
- Schadenmeldung,
- Änderung persönlicher Einstellungen,
- Kommunikation zur Vertragserstellung, -verwaltung und -erfüllung.

AdmiralDirekt behält sich vor, dieses kostenlose Leistungsangebot jederzeit zu erweitern.

Zugang von Dokumenten

Der Nutzer erhält die für ihn bestimmten Dokumente und Erklärungen zu Einsichtnahme und Abruf in seinen Postkorb im Kundenportal eingestellt. Zudem erhält er eine Benachrichtigung über diese Einstellung per E-Mail an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse. Der Zugang der Dokumente und Erklärungen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer tatsächlich von ihrem Inhalt Kenntnis nimmt oder unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Im Falle des Eingangs der Benachrichtigungs-E-Mail in seinem E-Mail-Postfach bis 17:00 Uhr ist dies der Ablauf desselben Tages, bei Zugang nach 17:00 Uhr der Ablauf des folgenden Tages. Fällt dieser Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag so erfolgt der Zugang am nächsten Bankarbeits- oder Samstag.

Öffnet der Nutzer seinen Postkorb im Kundenportal nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem die E-Mail-Benachrichtigung über die Einstellung eines Dokuments oder einer Erklärung erfolgt ist, erhält er in einer weiteren E-Mail eine Erinnerung hierüber.

Die Zustellung den Versicherungsvertrag betreffender Dokumente oder Erklärungen an den Nutzer erfolgt in der Regel ausschließlich über das Kundenportal. Sie können ihm zusätzlich oder alternativ postalisch übersandt werden, wenn dies aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich ist oder aufgrund anderweitiger Umstände aus Sicht des Versicherers zweckmäßig erscheint.

Nutzungsvoraussetzung

Zur Nutzung des Kundenportals werden ein Benutzername und ein Passwort benötigt. Die Registrierung erfolgt nach Vertragsabschluss mit der beim Abschluss des Vertrags angegebenen individuellen E-Mail-Adresse des Versicherungsnehmers. Bei der Registrierung wird ein individuelles Passwort vergeben. Der Zugang zum Kundenportal erfolgt direkt, wenn der Versicherungsnehmer den Nutzungsbedingungen im Zuge der Einwilligung zu den Verbrauchereinformationen für die Kfz-Versicherung bei Vertragsabschluss zugestimmt hat. Alle Vertragsunterlagen werden ausschließlich über das Kundenportal bereitgestellt. Der Zugang ist damit unverzichtbar. Eine elektronische Zustellung ist ausgeschlossen, soweit die Zustellung per Post aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder sonstiger Umstände zwingend ist.

Aktualisierungspflicht

Der Nutzer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten, einschließlich der Kontaktdaten aktuell zu halten.

Sorgfaltspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist dazu verpflichtet die individuellen Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Bei der Vergabe des Passworts ist darauf zu achten, ein sicheres Passwort zu wählen. Ein sicheres Passwort besteht aus mindestens acht Zeichen, die mindestens einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben, eine Zahl und ein Sonderzeichen enthalten müssen. Der Nutzer haftet für sämtliche Handlungen, die mit den Zugangsdaten im Kundenportal vorgenommen werden, selbst wenn die betreffenden Handlungen nicht vom Nutzer selbst getätigt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer seine Pflicht zur Geheimhaltung der Nutzerdaten erfüllt und angemessene Maßnahmen zu ihrer Sicherung getroffen hatte.

Verfügbarkeit

Das Kundenportal steht grundsätzlich rund um die Uhr zur Verfügung. Der Zugriff kann von Unterbrechungen, Fehlern oder Verzögerungen betroffen sein. Diese können u. a. auf folgende Gründe zurückzuführen sein:

- notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten,
- Optimierungsarbeiten,
- technische Probleme bei der Ausführung oder dem Betrieb des Kundenportals,
- hohes Datenaufkommen im Internet oder Infrastrukturausfällen.

Marketing und Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung des Kundenportals befinden sich im Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen. Vertragsdaten und Daten der Nutzung des Kundenportals können auch zu Werbezwecken genutzt werden, zum Beispiel durch Anzeige eines Werbebanners nach Aufruf des Portals durch den Nutzer. Der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken kann der Nutzer jederzeit und ohne Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Vertragsverhältnisse widersprechen, zum Beispiel per E-Mail an service@admiraldirekt.de.

Laufzeit und Beendigung der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung gilt über die gesamte Laufzeit des ihr zugrundeliegenden Versicherungsverhältnisses. Nach Beendigung des letzten aktiven Vertrags bei AdmiralDirekt kann der Nutzer weiterhin Vertragsdaten im Kundenportal einsehen, um sich zum Beispiel über die erfahrene Schadenfreiheitsklasse zu informieren.

Der Zugriff auf das Kundenportal kann gesperrt werden,

- nach Beendigung des letzten aktiven Vertrags oder
- aufgrund des berechtigten Interesses des Versicherers zum Beispiel bei Verdacht des Missbrauchs durch den Nutzer oder Dritte.

Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

I. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: ICD-Datenschutz@experian.com erreichbar.

II. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der postalischen Erreichbarkeit von Personen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Anschriftenermittlung, Risikosteuerung, Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

III. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunfteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f) DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n)), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziffer V.), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

V. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten, basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (siehe Ziffer IV.) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert sowie Daten von Adressdienstleistern.

VI. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Empfängern solche Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen, Rechtsanwälte, Adressdienstleister sowie Dienstleister der ICD (z. B. Rechenzentrum, Postdienstleister).

VII. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach drei Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.

- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

VIII. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart - zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gern im Rahmen einer - unentgeltlichen - schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

IX. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbesondere Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziffer IV. und V.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziffer IV. und V.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von der ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgender Internetseite: www.informa-his.de.

I. Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

II. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

III. Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

V. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

VI. Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

VII. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gern mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum.
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre.
- Gegebenenfalls Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsatzugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-his.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten
informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

AdmiralDirekt

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

www.admiraldirekt.de